

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 22.02.2014

AZ: BSG 1/14-H A

Beschluss zu BSG 1/14-H A

In dem Verfahren BSG 1/14-H A

Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorstand

Antragsgegner —

wegen Untersagung der Ständigen Dezentralen Mitgliederversammlung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 22.02.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Georg v. Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- 1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.12.2013 mit Aktenzeichen LSG_RLP_2013-10-16 auf Abgabe an das Bundesschiedsgericht wird aufgehoben.
- 2. Das Verfahren wird an das Landesscheidsgericht Rheinland-Pfalz zurückverwiesen.

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.10.2013 wendete sich der Antragsteller gegen Beschlüsse der Ständigen Dezentralen Mitgliederversammlung (SDMV). Er beantragte u.a. die Beschlüsse als unwirksam zu bewerten und die Untersagung weiterer Abstimmungen.

Mit Beschluss des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.10.2013 wurde der Richter Fabian Kreitner für befangen erklärt und schied aus dem Verfahren aus. Danach wurde das Verfahren mit Beschluss vom 21.11.2013 eröffnet. Ausweislich dieses Beschlusses war das Gericht mit drei Richtern besetzt:

- Sven Przetak als Vorsitzender Richter
- Britta Werner als Richterin und Berichterstatterin
- Sven Krautz als Ersatzrichter

Mit Klageerwiderung vom 02.12.2013 rügte der Beklagtenvertreter die fehlerhafte Besetzung des Gerichts und stellte gegen die Richter Britta Werner und Sven Przetak jeweils einen Befangenheitsantrag.

Dienstliche Stellungnahmen zu den Ablehnungsgründen der beiden Richter liegen nicht vor. Unter dem Absender des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz wurde am 17.12.2013 die "Verweisung" des Verfahrens an das Bundesschiedsgericht erklärt. Das Schreiben wurde weder unterzeichnet noch enthält es die Namen der Richter des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz, die diese Verweisung verfügt haben. Das Gericht teilte mit, dass es auf Grund fehlender Schiedsrichter nicht in der Lage sei über den Befangenheitsantrag zu entscheiden.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **22.02.2014**

AZ: **BSG 1/14-H A**

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag an das BSG ist unzulässig, da dieses unzuständig ist. Der Verweisungsbeschluss des Landesschiedsgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 12.12.2013 mit dem Az. LSG_RLP_2013-10-16 ist aufzuheben und das Verfahren an das nach wie vor zuständige LSG Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen. Der Abgabebeschluss ist satzungswidrig ergangen und damit rechtswidrig.

Gemäß § 5 Abs. 7 SGO a.F. erfolgt eine Verweisung an das übergeordnete Schiedsgericht, sofern dem Gericht nicht mindestens drei Richter angehören. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Dem Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz standen für das Verfahren unstreitig zwei Schiedsrichter zur Verfügung, welche auch den Beschluss vom 16.10.2013 über die Befangenheit des vorsitzenden Richters Fabian Kreitner gezeichnet hatten.

Die Rüge des Beklagtenvertreters über die fehlerhafte Besetzung des Gerichts und die beiden Befangenheitsanträge hätte das Landesschiedsgericht in der Besetzung der verbliebenen Richtern beschließen können. Für die Befangenheitsanträge war eine Besetzung von zwei Richtern nach § 5 Abs. 7 SGO a.F. ausreichend. Beschlüsse über diese Befangenheitsanträge sind in dem Verweisungsbeschluss an das BSG weder erwähnt noch dokumentiert. Stellungnahmen der Richter zu den Ablehnungsgründen liegen ebenfalls nicht vor. Folglich wurden den Parteien auch keine entsprechenden Stellungnahmen zugesandt. Es ist daher unklar, ob eine tatsächliche Befangenheit der beiden Richter gegeben ist. Mangels Stellungnahmen ist eine Entscheidung über die Befangenheit der Richter völlig offen.

Das BSG ist weder in der Lage noch zuständig, über die Berechtigung der Ablehnungsgründe zu entscheiden. Das Landesschiedsgericht hat zunächst hierüber zu entscheiden. Erst bei begründeter Annahme eines der Befangenheitsanträge ist eine Verweisung an das BSG wegen Beschlussunfähigkeit des Landesschiedsgerichts zulässig und geboten.